

# Zahnaufhellung nur in der Zahnarztpraxis zulässig

Neues zum externen Zahnbleaching aus rechtlicher Sicht

Die Anwendung von Zahnbleichmitteln mit Wasserstoffperoxid in relevanten Konzentrationen ist als Ausübung der Zahnheilkunde zu qualifizieren und darf demnach ausschließlich in Zahnarztpraxen erfolgen. Weiße Zähne „zum Selbermachen“ gehören ebenso wie Zahnbleichstudios oder Bleaching-Lounges der Vergangenheit an.

## Zahnaufhellung als Ausübung der Zahnheilkunde

Die Qualifikation von Zahnbleaching als Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des Zahnheilkundengesetzes wird hin und wieder infrage gestellt, obwohl die rechtlichen Vorgaben eindeutig sind.

Nach § 1 des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) ist die Ausübung der Zahnheilkunde approbierten Zahnärzten vorbehalten. Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen, § 1 Abs. 3 ZHG.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 1. 3. 2012 (Az. 6 U 264/10) nunmehr klargestellt, dass es sich beim Bleaching um Zahnheilkunde in diesem Sinne handelt und somit der Approbationsvorbehalt des Zahnheilkundengesetzes gilt. Die Richter des OLG Frankfurt hatten antragsgemäß über die Verwendung von Zahnbleichmitteln mit einer Konzentration von über 6% Wasserstoffperoxid durch eine Zahnarztthelferin zu befinden, die neben ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis eigenständig Bleaching in ihrem eigenen Zahnkosmetikstudio durchgeführt hatte. Das Gericht bewertete dies als unerlaubte Ausübung der Zahnheilkunde. Im Übrigen qualifizierte das Gericht ebenso die Durchführung von Zahnreinigungen mittels Was-



Foto: Fotolia/fggyphoto

ser-Pulverstrahlgeräten (Airflow) als unerlaubte Ausübung der Zahnheilkunde.

## Neue Rechtslage zum externen Bleaching mit Wasserstoffperoxid

Zum 31.10.2012 ist infolge der Umsetzung der EU-Kosmetik-Richtlinie 2011/84/EU eine Änderung der nationalen Kosmetik-Verordnung in Kraft getreten. Durch diese Neuregelung ist die allgemeine Verkehrsfähigkeit von Zahnaufhellern und Zahnbleichmitteln mit Wasserstoffperoxid als Kosmetika zum Schutze der Verbraucher stark eingeschränkt worden. Diese gering konzentrierten Mittel kamen insbesondere in Kosmetikstudios oder „Bleaching-Lounges“ zum Einsatz, konnten aber auch durch den Verbraucher in Drogeriemärkten oder Online-Shops erworben werden.

Nach der Neuregelung dürfen Zahnaufheller und Zahnbleichmittel, in denen mehr als 0,1% und bis zu 6% Wasserstoffperoxid enthalten sind oder daraus freigesetzt werden, nur noch an Zahnärzte abgegeben werden. Zahnaufheller auf der Basis von Wasserstoffperoxid und von Wasserstoffperoxid freisetzenden Verbindungen wie Carbamidperoxid und Zinkperoxid werden Zahnbleichmitteln somit gleichgestellt.

Zudem muss in jedem Anwendungszyklus die erste Anwendung stets einem Zahnarzt vorbehalten sein oder unter dessen direkter Aufsicht erfolgen, soweit ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Die Anwendung bei Minderjährigen ist unzulässig. Anschließend muss das kosmetische Mittel dem Verbraucher für den verbleibenden Anwendungszyklus bereitgestellt werden.

Diese Gesetzesänderung führt ungeachtet der Vorgaben des Zahnheilkundengesetzes zu der eindeutigen Regelung, dass Zahnaufheller und Zahnbleichmittel bereits ab einer Konzentration von mehr als 0,1% zum Schutz des Patienten und Verbrauchers nur noch von approbierten Zahnärzten angewandt werden dürfen. In der Praxis dürfen diese Maßnahmen im Wege der Delegation auf entsprechend qualifizierte Praxismitarbeiter übertragen werden; die Aufsicht und Verantwortung obliegt dabei – wie bei jeder Delegation – weiterhin dem Zahnarzt.

## Folgen in der Praxis

Trotz des eindeutigen Regelungsinhalts der Kosmetik-Verordnung sind die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung

in Teilen jedoch noch unklar, da Zahnbleichmittel nach bisheriger Rechtsprechung in Deutschland nicht als Kosmetika, sondern als Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes eingestuft und auch zugelassen wurden. Zudem übersteigen die in der Zahnarztpraxis üblicherweise verwendeten Zahnbleichmittel eine Konzentration von 6% Wasserstoffperoxid regelmäßig und beinhalten in etwa 30 bis 35% Wasserstoffperoxid; eine Überlassung dieser Mittel an Patienten findet in keinem Fall statt. Diese Mittel werden weder in der EU-Kosmetik-Richtlinie, noch in der Umsetzung durch die Kosmetik-Verordnung erwähnt und sind vom Regelungsgehalt nicht erfasst. Die Verwendung

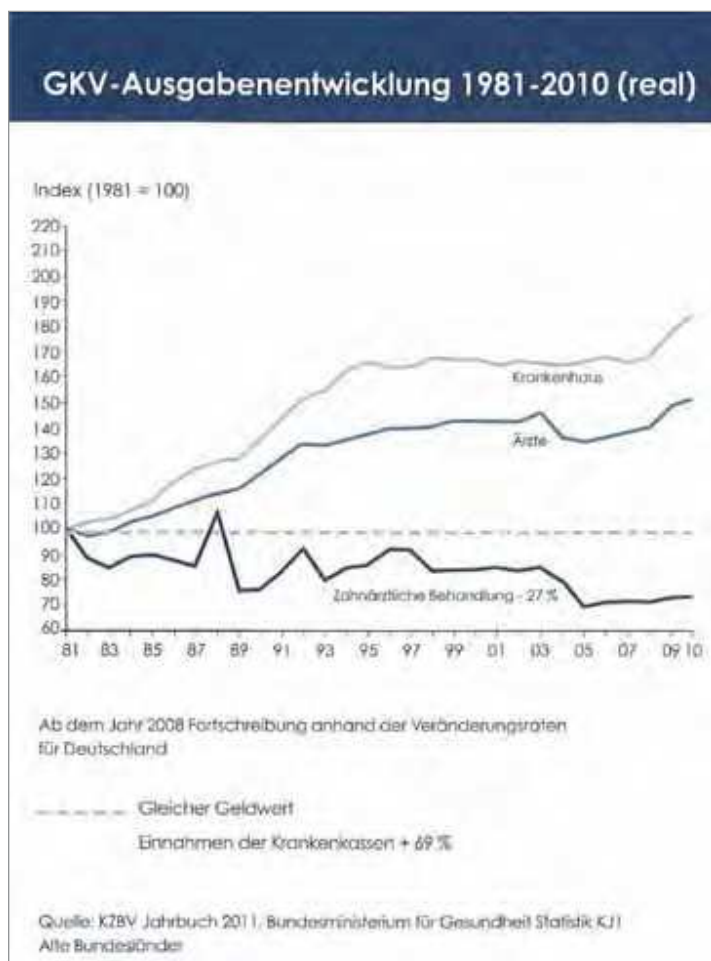
dieser Produkte in der Zahnarztpraxis erfolgt demnach weiterhin im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde; das Zahnheilkundengesetz gilt insoweit unverändert fort. Der Schutzzweck der Neuregelung des Kosmetikrechts (Sicherheit der Verbraucher bei der Anwendung von Kosmetika) führt ebenfalls zu keiner anderen Bewertung. Etwaige Rechtsprechung hierzu bleibt jedoch abzuwarten.

Wenn in der Zahnarztpraxis Zahnaufheller und Zahnbleichmittel im Sinne der Kosmetik-Verordnung angewandt werden (mehr als 0,1% und bis zu 6% Wasserstoffperoxid enthalten), sind sodann auch die weiteren Vorgaben des Kosmetikrechts auf der Grundlage des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)

zu beachten. Die Aufsicht obliegt insoweit den städtischen Ordnungs- bzw. Lebensmittelüberwachungsämtern.

Eine weitere Änderung der Rechtslage wird zum 11. 7. 2013 eintreten, da zu diesem Zeitpunkt die EU-Kosmetik-Richtlinie, die jüngst durch die nationale Kosmetikverordnung in Deutschland umgesetzt wurde, durch eine EU-Kosmetik-Verordnung ersetzt wird. Im Gegensatz zu EU-Richtlinien müssen Verordnungen nicht in das nationale Recht umgesetzt werden, sondern gelten in den Mitgliedsstaaten unmittelbar.

*Dr. iur. Kathrin Janke  
Justitiarin*



## Zeichen, Symbole, Idole

### Vortrag von Dr. Horst Landau – Zahnarzt und Schriftsteller

Seit wann sich Menschen durch Sprache verständigen, wissen wir nicht. Durch Schrift tun sie das seit etwa 5000 Jahren. Sehr viel älter sind jedoch Zeichen, Symbole und vor allem Bilder mit einem oft mythischen Hintergrund: Idole.

Der Düsseldorfer Schriftsteller Dr. Horst Landau (\* 11. Dezember 1937 in Düsseldorf) wagt sich in einem Bildvortrag, ausgehend von einem überschaubaren Fundus von (symbolischen) Zeichen, aufs Meer der möglichen Deutungen. Landau studierte von 1957 bis 1962 Zahnmedizin und erhielt seine zahnärztliche Approbation. 1964 folgte die Promotion und im Jahr darauf der Wehrdienst als Stabsarzt, der sieben Monate dauerte. Bis 2001 war er in einer Zahnarztpraxis tätig. Seine ersten Veröffentlichungen hatte er 1969 und 1972 in der Reihe „Lyrik heute“ im Deutschlandfunk, ehe 1972 und 1974 zwei seiner Hörspiele im Saarländischen Rundfunk gesendet wurden. Seit 1973 ist er Mitglied im Verband deutscher Schriftsteller und seit 1991 in der Europäischen Autorenvereinigung Die Kogge.

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 18 Uhr**

**Heinrich-Heine-Institut**

Bilker Straße 12–14

40213 Düsseldorf

Tel. 0211/89-9 55 71

Eintritt frei